

Satzung

des Vereins

Neue Chance e.V.

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen **Neue Chance** e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung, nämlich durch Beratung, Betreuung und Unterstützung sozial erheblich gefährdeter und/oder straffällig gewordener Jugendlicher und junger Erwachsener, Wohnungsloser, Inhaftierter, Drogenabhängiger, Substituierter und Haftentlassener.
2. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen sowohl ambulant als auch stationär erbringen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von betreuten befristeten Wohnplätzen für sozial erheblich gefährdete Jugendliche und junge Erwachsene, Wohnungslose, Inhaftierte, Substituierte und Haftentlassene sowie deren ambulante Betreuung.

Die Beratung/Betreuung erfolgt durch Hilfe und Begleitung bei der Bewältigung der Straftatensituation von Inhaftierten und deren Angehörigen, bei der Suche nach Wohnung und Arbeit, beim Aufbau stabiler sozialer Beziehungen und bei der Bewältigung spezifischer Lebensprobleme. Die Unterstützung erfolgt darüber hinaus durch das Schaffen und Bereitstellen stationärer Einrichtungen sowie betreuter Wohnplätze. Hierbei wird eine Mischung verschiedener Betreuungsformen angestrebt. Bei Suchtproblemen werden bestehende kommunale Hilfsangebote einbezogen und suchtspezifische Betreuung angeboten.

Der Verein betreibt ferner Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Zielsetzung des Vereins. Er betreibt oder unterstützt soziale, kriminal- und drogenpolitische Initiativen sowie Projekte zur Entwicklung von

Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und gesundheitsschädigendem Suchtverhalten. Die Arbeit des Vereins vollzieht sich sowohl innerhalb, als auch außerhalb geschlossener Einrichtungen.

In Verfolgung sämtlicher genannter Aufgaben wird besonders Gewicht gelegt auf die Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen und auf das Zusammenwirken diesbezüglicher Angebote.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verein dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann er durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Mitglieder die ALG II- Empfänger sind haben nur einen symbolischen Beitrag in Höhe von 1 Euro zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern..

2. Können die Ämter des Kassenwartes und/oder des Schriftführers nicht besetzt werden, übernehmen der 1. und/oder der 2. Vorsitzende die Aufgaben des Kassenwartes mit, die des Schriftführers übernehmen die leitenden Mitarbeiter/Innen.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

In Wahrnehmung der Belange der einzelnen vom Verein verantworteten Betreuungsprojekte vertreten in der Regel die zuständigen bzw. hierfür benannten MitarbeiterInnen des jeweiligen Betreuungsprojektes dieses Projekt und insoweit den Verein nach außen.

Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Erwerb, Verkauf, Anmietung und Kündigung von Immobilien.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Aufwendungen sind an Mitglieder des Vorstandes bis 500€ pro Jahr möglich, d.h. wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. – Hintergrund ist die Ehrenamtpauschale aus der Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG.

5. Es finden jährlich mindestens drei Vorstandssitzungen statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 10 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder - darunter der 1. oder 2. Vorsitzende - anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzendem zu unterzeichnen.

8. Leitende MitarbeiterInnen nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

9. Die Leitenden MitarbeiterInnen können bei Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden.

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Bei Ergänzungen der Tagesordnung muss die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung von zwei Wochen beibehalten werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
- b) die Aufgaben des Vereins
- c) Schaffung oder Übernahme neue und Auflösung oder Abtrennung bestehender Projekte des Vereins
- d) Aufnahme von Darlehen ab 5000,00 Euro
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist einem anderen Vereinsmitglied übertragbar. Der Vertreter muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es darf von einem Vereinsmitglied nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: "Der Paritätische Göttingen", derzeit Zollstock 9a, 37081 Göttingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Göttingen, 13.4.2011

Von der Mitgliederversammlung am 22.11.2010 angenommen

(Vorstand)

Erhard Wrede

Dieter Krüger